



VfB Plauen Nord e.V.

VfB Plauen Nord e.V. Hans-Sachs-Straße 48 08525 Plauen

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Name „**Verein für Bewegungsspiele Plauen-Nord e.V.**“, das entspricht der Abkürzung „**VfB Plauen Nord**“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 08525 Plauen, Hans Sachs-Straße 48.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung, und Pflege des Sports. Er nimmt an Punktspielen und Wettbewerben des Sports entsprechend seiner Sektionen teil. Er veranstaltet darüber hinaus offene Sportfeste und Turniere. Der Verein betreibt Nachwuchsförderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht der Punktspielsaison. Es beginnt mit der Vorbereitung darauf am 1. Juli jeden Jahres und Endet am 30. Juni.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod.
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen möglich.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied die Möglichkeit erhalten, zu einer Vorstandssitzung persönlich oder schriftlich gehört zu werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht es davon keinen Gebrauch, gilt der Ausschlussbeschluss.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich der Satzung entsprechend zu handeln.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Den monatlichen Mitgliedsbeitrag eines aktiven Mitglieds legt die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr fest. Er ist im Voraus zu entrichten. Für Kinder und Jugendliche beträgt der Monatsbeitrag 40 % davon. Von Mitgliedern, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen oder Mitgliedern ohne eigenes Arbeitseinkommen wird ein Betrag in Höhe von 50% des vollen Beitrages erhoben.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr entspricht der Spielerpassgebühr.
3. Außerdem sind von jedem Vollzahler jährlich 10 Arbeitsstunden im Sinne des Vereins zu erbringen. Der Vorstand fordert entsprechend der Notwendigkeit dazu auf, führt darüber Buch und ist berechtigt, bei unbegründeter Weigerung 5,00€ pro aufgeforderter aber nicht erbrachter Arbeitsstunde zu erheben. Der Vorstand entscheidet über Akzeptanz von Gründen. Er ist von der Arbeitspflicht enthoben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat
- d. Die Revisionskommission

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Rechenschaftslegung erfolgt zum Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Annahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Revisionskommission und deren Entlastung.
 - c. Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters, des stellvertretenden Schatzmeisters, des Beirates und der Revisionskommission
 - d. Festsetzung der Höhe der Beiträge und sonstiger Leistungen
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes bei Ausschluss durch den Vorstand
 - g. Sonstige Handlungen des Vereins für das kommende Geschäftsjahr
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dringendes Vereinsinteresse geboten ist. Der Vorstand hat die Pflicht einer Einberufung, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Die Frist der Einberufung dabei beträgt 4 Wochen.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter, Protokollführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist eingehalten ist und der Termin der Versammlung außerhalb der üblichen Arbeitszeit liegt.
6. Für satzungsändernde Beschlüsse sind 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter. Der Vorstand führt die Geschäfte.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Mitglied des Beirates für den Rest der Amtsperiode anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
2. Ihm gehören weiterhin der Schatzmeister, sein Vertreter, die Trainer und Mannschaftsleiter an.

§ 11 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission hat die Aufgabe, zweimalig im Geschäftsjahr eine Finanzprüfung durchzuführen. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Festgestellt am 22.02.1998